

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Stand: 11.11.2013

Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	---			
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	---			
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	---			
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	---			
19	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	29.10.2013	Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Belange der Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Planung nicht berührt. Durch die geplanten baulichen Anlagen im Bau-feld MK 02 werden die bereits vorhandenen Bauhöhen der Umgebungsbebauung nicht wesentlich überschritten, so dass Interessenüberschneidungen mit luftrechtlichen Belangen nicht zu erwarten sind. Der Standort ist an das Netz des übrigen ÖPNV angebunden und auch für Fußgänger und Radfahrer erreichbar. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind noch weitere Verbesserungen im Bereich der Fuß- und Radwege geplant, die insbesondere der höheren Sicherheit der Grundschüler dienen soll. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme stützt die Planung. Keine Abwägung erforderlich.	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	29.10.2013	Die vom Landesbetrieb Straßenwesen für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden Belange werden durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt. Es werden keine Bedenken geäußert. Eine Beteiligung des Landes-	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			betriebs Straßenwesen am weiteren Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.		
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	---			
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	28.10.2013	Der Planungsbereich liegt im äußeren Beeinflussungsbereich des EGS Gas-Unterdruckspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche führen. Weitere Informationen sind erhältlich beim Betreiber des Erdgasspeichers. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LGBR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.	Aus der Stellungnahme lässt sich nicht ableiten, dass der Erdgasspeicher der Planung entgegenstehen würde. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden nicht geändert.	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Arch. Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege	---			
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Arch. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	---	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen. Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	Keine Abwägung erforderlich. In die Begründung werden Hinweise aufgenommen, um künftige Bauherren auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen, falls bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.	K B
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg	---			

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	29.10.2013	<u>1. Formale Hinweise</u> Frühere Regionalpläne sind für rechtsunwirksam erklärt worden. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02. September 2004 ist die Aufstellung eines integrierten Regionalplanes mit Ausrichtung auf das Jahr 2020 eingeleitet worden. Ein zweites Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung wird am 9. Dezember 2013 beginnen. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. <u>2. Regionalplanerische Belange:</u> Der Geltungsbereich liegt vollständig im Vorzugsraum Siedlung des Regionalplanentwurfs vom 24.10.2013. Nach Plansatz 2.1.1 (G) sollen in der Region die Vorzugsräume Siedlung für die Siedlungsentwicklung genutzt werden. Der Planentwurf entspricht diesem Grundsatz. Nach Plansatz 2.2.2 (G) ist die Gemeinde Kleinmachnow als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung ausgewiesen. Satz 1 setzt fest: <i>„In den Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung sollen bestehende Einrichtungen der Grundversorgung gesichert und der Ansiedlung neuer Einrichtungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.“</i> Dazu leistet die vorliegende Planung einen sinnvollen Beitrag, indem sie weitere zentrale Einrichtungen am Adolf-Grimme-Ring bündelt. <u>3. Sonstige Hinweise</u> Wie der Erläuterungsbericht ausführt, sind die Parkplätze am Adolf-Grimme-Ring während der Geschäftszeiten ausgelastet. Hier vermischt sich Einkaufsverkehr mit Berufspendlern, so dass es mehrmals die Woche zu zeitweiligen Überlastungen der Stellplätze kommt. Die geplante	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bestätigt die Planung. Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Anregung wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geprüft.	K K H

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Schule mit Hort lässt die Verkehrsnachfrage weiter ansteigen. Wir empfehlen Ihnen daher zu prüfen, ob im Bereich der Stellplätze die Dauerparkplätze zugunsten einer Kurzzeitparkregelung beschränkt oder ganz aufgegeben werden. Die hervorragende Verkehrserschließung Kleinmachnows insbesondere für Radfahrer und Fußgänger stellt ein Angebot für umweltfreundliche Verkehrsmittel dar, die im Sinne des Klimaschutzes stärker gefördert werden sollten. Dies läge auch im Sinne des am 24.10.2013 beschlossenen Regionalen Energiekonzeptes mit dem Handlungsschwerpunkt „Energievermeidung“. Ebenso bitten wir Sie, die Pflanzliste zu prüfen. Großkronige Bäume sollten wegen der Risiken von Astbrüchen und Umwürfen mit Blick auf die Erfordernisse der Klimawandel-Anpassung in so stark belebten Bereichen wie dem Adolf-Grimme-Ring grundsätzlich ausgeschlossen werden.	Aus grünordnerischer Sicht sind großkronige Bäume erwünscht, um eine attraktive Gestaltung des Straßenraumes und damit des Ortsbildes zu gewährleisten. Auch bei großkronigen Bäumen kann bei ausreichender Pflege die Verkehrssicherheit gewährleistet werden. Die Pflanzenliste wurde aus dem Ursprungsplan übernommen und soll nicht verändert werden. Im Übrigen handelt es sich bei der Pflanzenliste nur um Hinweise, die endgültige Artenauswahl erfolgt erst im Rahmen der Entwurfsplanung für den Straßenumbau.	N
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Öffentliches Recht	---			
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Denkmal-schutzbehörde	23.10.2013	Nach Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum betrifft das Bauvorhaben „Schulneubau“ auf dem Flurstück 1866 kein derzeit bekanntes Bodendenkmal.	Die Stellungnahme ging außerhalb des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan ein und bezog sich nur auf das geplante Bauvorhaben für den Schulneubau im Baugebiet MK 02. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum hat in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan für den gesamten Geltungsbereich mitgeteilt, dass keine Bodendenkmale bekannt sind. Die im Ursprungsbebauungsplan KLM-BP-019-2 enthaltene nachrichtliche Übernahme eines Bodendenkmals entfällt im Bebauungsplan KLM-BP-	V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Unabhängig davon können bei jeder Art von Erdingriffen jederzeit archäologische Funde entdeckt werden. Aus diesem Grund sind nachfolgend genannte gesetzliche Pflichten zu beachten: Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Die Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).	019-10. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.	B
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	---			
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam	---			
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	22.10.2013	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine Bedenken zur Entwurfsvorlage und zu den Festsetzungen. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung	Keine Abwägung erforderlich. Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung über	K K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			in Kenntnis zu setzen.	den Bebauungsplan erfolgt eine Information über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens.	
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“	---			
45	E.ON edis AG	---			
46	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg für: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	---			
48	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	---			
50	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	28.10.2013	Zur Beplanung des Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich. Wie eine konkrete Anfrage für das Bauvorhaben der Grundschule im MK 02 ergeben hat, bestehen für dieses Grundstück keine Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Der generelle Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem kampfmittelbelasteten Gebiet wird in die Begründung aufgenommen.	K B
51	Polizeipräsidium Bereich II Schutzbereich Potsdam	---			
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Stadtplanung	---			

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
63	Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung	---			
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung	---	Durch das Änderungsverfahren KLM-BP-019-10 werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentliche Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow, Sachgebiet Stadtplanung	---			